

Artikel 3:

1) Der Staat wird dann ein Haus nicht enteignen, wenn es aus nicht mehr als sechs Wohnräumen besteht, einem werktätigen Bauern gehört und von diesem bewohnt wird, auch wird er ein weiteres Haus des werktätigen Bauern nicht enteignen, selbst wenn er dieses vermietet hat.

.....

Artikel 10:

1) Die Enteignung von Häusern, wie sie genau in Artikel 1) bezeichnet wurde, wird gegen Zahlung einer Entschädigung durchgeführt. Die Methoden und die Höhe der Kompensation werden in einem besonderen Dekret festgelegt.

2) Der Eigentümer ist berechtigt, für sein enteignetes bewegliches Vermögen (s. Artikel 1), Abs. 2 und 3) eine Entschädigung zu verlangen. Die Entschädigungssumme wird durch die Exekutivkomitees des zuständigen Komitatsrat (in Budapest der Hauptstadtrat) endgültig festgelegt.

Artikel 11:

1) Rechte im Zusammenhang mit Grundeigentum, das durch den Staat enteignet wird, gehen durch das Enteignungsgesetz an der Staat über.

.....

2) Rechte von und Verpflichtungen gegen dritte Personen, die in das Grundbuch eingetragen sind, erlöschen mit Ausnahme von Grunddienstbarkeiten mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Verordnungsgesetzes.

3) Keinerlei Ansprüche können gegen den Staat erhoben werden in Bezug auf Rechte und Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem enteigneten Besitz, wenn sie nicht in das Grundbuch eingetragen wurden.

4) Ansprüche des Staates, die noch vor Inkrafttreten dieser Gesetzesverordnung gegen den früheren Eigentümer des enteigneten Hauses bestanden — mit Ausnahme von Anleihen, die von den nationalen Gebäude-Reparaturfonds gewährt wurden — bleiben aufrecht, ganz gleich, ob diese Ansprüche in das Grundbuch eingetragen wurden oder nicht.

Artikel 12:

1) Der Status der Bewohner, Mieter oder Arbeitnehmer in den enteigneten Häusern bleibt unverändert.

2) Wenn der Besitzer des enteigneten Hauses in dem Hause lebt oder einen Teil desselben benutzt, so verwandelt sich sein Besitzerrecht in ein Mietverhältnis mit dem Tage des Inkrafttretens der Verordnung, und er wird mit Wirkung vom 1. Januar 1953 Miete zu zahlen haben. Bis zu diesem Zeitpunkt hat er seine normalen Abgaben weiter zu zahlen.

3) Der Staat wird der Rechtsnachfolger des früheren Besitzers des enteigneten Hauses in Bezug auf das rechtliche Verhältnis zwischen früherem Besitzer einerseits und den Mietern oder Arbeitnehmern andererseits.

4) Beginnend mit dem Tage der Enteignung werden Arbeitnehmer, Hausbesorger und deren Helfer, Heizer, Mechaniker usw. des enteigneten Hauses vom Standpunkt der Verantwortlichkeit unter das Strafgesetz fallen und als Angestellte des Staates betrachtet werden.

Artikel 13:

1) Der Besitzer des enteigneten Hauses ist verpflichtet, innerhalb von drei Tagen nach Inkrafttreten der Verordnung schriftlich die Lage, die Adresse und weitere sachdienliche Angaben über die Eintragungen in das Grundbuch des in Frage stehenden Besitzes an das zuständige Exekutiv-Komitee der lokalen oder Bezirksbehörden bekannt zu geben.

2) Sollte der Besitzer nicht in seinem Hause leben, so muss der Verwalter oder der älteste Mieter diese Angaben machen.